

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/28 10ObS29/95, 10ObS109/00b, 10ObS21/01p, 10ObS5/10y, 10ObS62/16i, 10ObS88/17i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.1995

Norm

ASVG §177 Abs1 Anl1

Rechtssatz

Die Bezeichnung einer bestimmten Krankheit als Berufskrankheit bedeutet nur, dass sie rechtlich generell geeignet ist, eine Berufskrankheit zu sein, stellt jedoch - von der Beweislast aus gesehen - keine Kausalitätsvermutung auf. Der haftungsbegründende Zusammenhang muss vom Versicherten, den die objektive Beweislast hinsichtlich der rechtsbegründenden Tatsachen trifft, als wahrscheinlich nachgewiesen werden; die bloße Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 29/95

Entscheidungstext OGH 28.02.1995 10 ObS 29/95

- 10 ObS 109/00b

Entscheidungstext OGH 23.05.2000 10 ObS 109/00b

Auch; Beisatz: Voraussetzung für die Anerkennung als Berufskrankheit ist, dass das Leiden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die betrieblichen Einwirkungen zurückzuführen ist. (T1)

- 10 ObS 21/01p

Entscheidungstext OGH 20.02.2001 10 ObS 21/01p

Vgl auch

- 10 ObS 5/10y

Entscheidungstext OGH 09.02.2010 10 ObS 5/10y

Auch; Beis wie T1

- 10 ObS 62/16i

Entscheidungstext OGH 07.06.2016 10 ObS 62/16i

Auch; Beisatz: Hier: Anspruch auf Unfallrente gemäß § 79 StVG. (T2)

- 10 ObS 88/17i

Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 ObS 88/17i

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084375

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at